

## **Geschäftsordnung Kreismitgliederversammlungen der Partei DIE LINKE. Mülheim**

### **§ 1. Einberufung und Ablauf der Kreismitgliederversammlung**

Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie legt die politischen Richtlinien der Arbeit des Kreisverbandes fest. Kreismitgliederversammlungen des Kreisverbandes finden in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr statt.

- (1) Ihre Aufgaben sind:
  - a. Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen,
  - b. politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden,
  - c. über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind zudem:
  - a. die Verabschiedung eines Haushaltsplans für den Kreisverband,
  - b. die Wahl einer Revisionskommission aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,
  - c. die Delegierten für übergeordnete Parteiebenen entsprechend den übergeordneten Bestimmungen zu wählen.
- (3) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a. auf Beschluss einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung
  - b. auf Beschluss des Vorstands
  - c. auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes.
  - d. Auf einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge und eines Vorschlags zur Tagesordnung ein.
- (5) Wahlen zu Organen und Parteiämtern, Abwahanträge, Satzungsänderungsanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind im fristgerecht versandten Entwurf der Tagesordnung anzukündigen.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (7) In dringenden Fällen gilt eine Einladungsfrist von 3 Tagen. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand zu begründen. Für Satzungsänderungs- und Abwahanträge kann die Ladungsfrist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.
- (8) Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von der Versammlungsleitung zu protokollieren.
- (9) Die Redeliste ist geschlechterquotiert zu führen.
- (10) Der Kreismitgliederversammlung wählt eine mindestens zweiköpfige Versammlungsleitung und die entsprechend der Tagesordnung erforderlichen Gremien, wie Mandatsprüfungskommission und Wahlkommission.

Über die Vorschläge kann in offener Abstimmung im Block abgestimmt werden. Die Versammlungsleitung hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen und führt das Protokoll.

## **§ 2. Wortmeldungen, Redeliste**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden.
- (2) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste. Die Redner:innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Dabei ist Frauen und Männern jeweils wechselweise das Wort zu erteilen.
- (3) Die Redeliste wird aber auch dann fortgeführt, wenn nur noch Vertreter eines Geschlechtes darauf enthalten sind.
- (4) Mitglieder, die sich zu einem TOP noch nicht geäußert haben, erhalten unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit vor Anderen Rederecht. (Doppeltquotierte-Redeliste).
- (5) In der Regel beträgt die Redezeit bei allgemeinen Debatten, bei Antragsberatungen und bei Geschäftsordnungsanträgen drei Minuten für jede Redner:in, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (6) In der Antragsberatung erhalten zu jedem Antrag maximal je zwei Pro- und Contra-Redner:innen das Wort, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein:e Redner:in den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.
- (8) Das Wort zu persönlichen Erklärungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.

## **§ 3. Anträge, Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Anträge können bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden, der sie den Mitgliedern bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung zustellt. Bei einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung können diese Fristen verkürzt werden.
- (3) Dringlichkeits- und Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn der Sitzung der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind Anträge, die sich auf Anlässe nach Ablauf der Antragsfrist beziehen.
- (4) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können in der Antragsberatung jederzeit schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Anträge, die nicht behandelt werden, werden an den Kreisvorstand überwiesen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 4. Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Der/dem Antragsteller:in ist nach dem laufenden Redebeitrag das Wort zu erteilen.
- (3) Während Wahlgängen ist kein Geschäftsordnungsantrag zulässig.
- (4) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
  - a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - b. Antrag auf Schluss der Debatte,
  - c. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
  - d. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
  - e. Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
  - f. Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit,
  - g. Antrag auf Beratungspause,
  - h. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
  - i. Antrag auf Ausschluss oder Wiederzulassung der Öffentlichkeit,
  - j. Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung.
- (5) Bei Geschäftsordnungsanträgen darf nur ein:e Redner:in dafür und ein:e Redner:in dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen. Ansonsten gelangen Geschäftsordnungsanträge sofort zur Abstimmung.

#### **§ 5. Pausen innerhalb von Kreismitgliederversammlungen**

Grundsätzlich wird nach 60 Minuten Sitzung eine Pause von 5 Minuten. eingelegt. Die Versammlungsleitung hat darauf zu achten und unterbricht die Mitgliederversammlung und setzt sie wieder fort. Die Pause kann aufgrund Beschlusses innerhalb jeder individuellen Versammlung auch anders gestaltet werden.

#### **§ 6. Allgemeines**

- (1) Grundlegendes regelt die Satzung des Kreisverbandes, die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges (Satzungs-) recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mülheim, 12. Dezember 2021